

AN DIE KASSENMITGLIEDER

Sitten, Januar 2011

Richtlinien gültig ab 1.1.2011

Ab Januar 2011 wird die CIVAF von der Ausgleichskasse des Kantons Wallis geführt. Falls Sie die AHV-Beiträge ebenfalls bei der Ausgleichskasse des Kantons Wallis abrechnen, **profitieren Sie von der Einzelabrechnung**. Die Beiträge werden Ihnen somit direkt von der Kantonalen Ausgleichskasse abgerechnet.

Gemäss Ausführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Familienzulagen (AGFamZG) sind ab Januar 2011 folgende Ansätze anwendbar:

		WICHTIG
Kinderzulage Für die 2 ersten Kinder Fr. 275.00 pro Monat Ab dem 3. zulageberechtigten Kind Fr. 375.00 pro Monat		In der Regel wird nur eine volle Familienzulage ausgerichtet und der Anspruch entsteht und erlischt mit dem Lohnanspruch. Das Mindesterwerbseinkommen nach AHV-Kriterien zum Bezug von Familienzulagen beträgt Fr. 6'960.00 im Jahr bzw. Fr. 580.00 im Monat. Es werden während der Dauer des Arbeitsverhältnisses Familienzulagen ausgerichtet. Bei angebrochenem Monat prorata temporis zum vollen Monat entsprechend den Wochen oder Tagen, während denen die Person angestellt war.
Ausbildungszulage Für die 2 ersten Kinder Fr. 425.00 pro Monat Ab dem 3. zulageberechtigten Kind Fr. 525.00 pro Monat		
Geburts- und Adoptionszulage – einmalige Zulage pro Kind Geburt oder Adoption eines Kindes Fr. 2'000.00 Bei Mehrlingsgeburten oder Mehrfachadoptionen Fr. 3'000.00		
Für allfällige Fragen stehen wir zu Ihrer Verfügung. Die anwendbare Gesetzgebung kann auf unserer Internetseite www.civaf.vs.ch konsultiert werden.		

Das Direktions-Komitee der CIVAF hat den Beitrags-Ansatz auf 3.6 % für das Jahr 2011 festgesetzt, inbegriffen sind der Anteil der Arbeitnehmer, welche sich an der Finanzierung der Familienzulagen mit 0.3 % beteiligen. Der Beitrag vom Einkommen der Arbeitnehmer ist bei jeder Lohnzahlung in Abzug zu bringen.

Überweisung/Verrechnung der Zulagen

Wir werden die Kinderzulagen ohne eine vorgehende Kontrolle an die Zulagenbezüger überweisen (System A) oder mit den Arbeitgeberbeiträgen verrechnen (System B). Falls Nachfolgendes auf einen Ihrer Zulagenbezüger (gemäss der Zulagenbezügerliste welche Sie in geregelten Abständen erhalten) zutrifft, bitten wir Sie, **uns dies bis spätestens dem letzten Tag der laufenden Abrechnungsperiode** online, per E-Mail, per Post oder per Fax mitzuteilen:

- Stunden- oder Tageslöhner;
- Keine berufliche Aktivität oder unbezahlter Urlaub;
- Ging während der gesamten Abrechnungsperiode keiner beruflichen Aktivität nach (Teilzeitarbeit oder Beginn/Ende der Aktivität während der laufenden Periode);
- Änderung des Beschäftigungsgrades;
- Krankheit, Unfall oder Mutterschaftsurlaub;
- Ferienbezug;
- Erlitt eine Bruttogehaltskürzung und erzielt nun weniger als Fr. 580.00 pro Monat;
- Zivilstandswechsel, Namenswechsel oder Todesfall; Todesfall eines Kindes;
- Adressänderung.

Zahlung der Arbeitgeberbeiträge

Die Beiträge müssen bei der Ausgleichskasse des Kantons Wallis wie folgt abgerechnet werden:

- **monatlich**, durch die Arbeitgeber, wenn die jährliche Lohnsumme über 200'000 Franken ist,
- **quartalsweise**, wenn die jährliche Lohnsumme unter 200'000 Franken ist,
- **jährlich**, wenn die jährliche Lohnsumme unter 20'000 Franken ist,
- **quartalsweise** für die Selbständigerwerbenden und die Nichterwerbstätigen.

Dabei ist der späteste Zahlungstermin jeweils der 10. Tag nach Quartalsende bzw. nach Monatsende.